

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 21.07.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

123.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 31.03.2014 (Verwaltungskostensatzung)	319
124.	Bekanntmachung der Online-Konsultation zum Antrag der Landwind Projekt GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben	324
125.	Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt für die am 01.11.2021 beginnende fünfjährige Wahlperiode hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe	326
126.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	327
127.	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung von Kehrbezirken	329

123.

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung
der Stadt Königslutter am Elm
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis vom 31.03.2014
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif (Anlage 1) und die Zeitgebührentabelle (Anlage 2) werden durch die Anlagen dieser Satzung ersetzt.

Königslutter am Elm, den 16.07.2021

gez. Hoppe
(Hoppe)
Bürgermeister

(L.S.).

Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom
31.03.2014; Stand 1. Änderungssatzung vom 15.07.2021

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	A Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen	nach Tarifnummer 7
2.	Akteneinsicht	
2.1	bei erforderlicher Beaufsichtigung sonst	Anlage 2
2.1.1	bei Versendung von Akten je Sendung zuzüglich	15,00
	Anmerkung: a) die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.	Antragsannahme	
	Annahme (schriftlich) eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde. Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.	Anlage 2
4.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
4.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00 – 8,00
4.1.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind.	8,00 – 20,00
4.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.2.1	Grundgebühr	7,00
	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
5.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	6,00
5.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
6.	Datenabgabe	
6.1	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen, je Datenträger	10,00 – 100,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.	Fotokopien/Druckerzeugnisse	
7.1.1	je Seite bis zum Format DIN A4 schwarz-weiß	0,30
7.1.2	im Format DIN A3 schwarz-weiß	0,50
7.1.3	je Seite bis zum Format DIN A4 farbig	0,60
7.1.4	im Format DIN A3 farbig	1,20
8.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	38,00 – 3.901,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde zu legen.	
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit	Anlage 2
	B Besondere Verwaltungskosten	
10.	Finanzwesen	
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	25,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	7,50
10.2	Steuern/Abgaben	
10.2.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
10.2.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
10.3	Hundesteuer	
10.3.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
10.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
10.4.1	Bescheinigung für jedes Jahr	5,00
10.5	Feststellung aus Konten und Akten	
10.5.1	je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
10.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist gesondert als Auslage zu erheben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.	Bau- und Grundstückswesen	
11.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
11.1.1	je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschl. An-/Abfahrtsweg	Anlage 2
	Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Inanspruchnahme nicht bereits durch Konzessions-, Pauschal- oder Einzelverträge geregelt ist. Sofern eine vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle und zurück zugrunde zu legen.	
11.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückgetretenen Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
11.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	7,50
11.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.3.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
11.3.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	7,50
11.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 11.2 und 11.3 fallen je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
11.5	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und/oder Straßenausbaubeiträge nach BauGB/NKAG pro Grundstück	
11.5.1	Erstbescheinigung	30,00
11.5.2	je Folgebescheinigung	7,50
11.6	Bestätigung der gesicherten Erschließung i. S. des § 62 Abs. 2 Satz 3 Nds. Bauordnung	60,00
11.7	Genehmigung nach § 173 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist	30,00
11.8	Negativzeugnis	
11.8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	65,00
	Anmerkung: Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei	

Anlage 2

**Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Königslutter am Elm
vom 31.03.2014; Stand 1. Änderungssatzung vom 15.07.2021**

	Je angefangene Viertelstunde	Gebühr Euro
1.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 2) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte (bis EG 5 TVöD)	11,75
2.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 5/A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 5 - EG 9 TVöD)	14,25
3.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 9 - EG 13 TVöD)	18,00
4.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	22,25
	Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes auf volle Euro nach unten gerundet wird.	

**124. Bekanntmachung der Online-Konsultation zum Antrag der Landwind Projekt GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben
(Aktenzeichen 63/Gev/00709/19)**

Kurzversion

Der Landkreis Helmstedt führt zu oben genanntem Vorhaben bis zum 31.08.2021 eine Online-Konsultation durch, um die rechtzeitige abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern.

Bekanntmachung

Der Landkreis Helmstedt wird als Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln. Die Durchführung der Online-Konsultation ist gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Nummer 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zulässig.

Hinweise

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 31.08.2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 PlanSiG).
3. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Abschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>.

Helmstedt, 21.07.2021

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Scholkmann
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 50 vom 21.07.2021

125.

BEKANNTMACHUNG

des Landkreises Helmstedt

**Betr.: Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt für die am
01.11.2021 beginnende fünfjährige Wahlperiode;
hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe**

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII -) in der zur Zeit geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Den im Landkreis Helmstedt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb Gelegenheit gegeben, **bis zum 03.09.2021** dem Landkreis Helmstedt - Geschäftsbereich Jugend -, Südertor 6, 38350 Helmstedt, schriftlich unter Angabe der genauen Anschriften und Geburtsdaten Vorschläge einzureichen. Bei den Vorschlägen ist darauf zu achten, dass diese Personen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG- KJHG) ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Helmstedt und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

- Frau Lea-Melina Kaczmarek, Geschäftsbereich Jugend (Telefon 05351 /121-1322).

Helmstedt, den 13.07.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.A.

gez. Burkhard Nolte

(Dr. Burkhard Nolte)
Dezernent

126.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.06.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben;
Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	32 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF, TSF-W)	202 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	698 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	512 €
2.4	Gerätewagen	92 €

2.5	Einsatzleitwagen	192 €
2.6	Mannschafttransportwagen	143 €
2.7	Anhänger versch. Art	103 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzügl. evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	Vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) können bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 120 € abgerechnet werden; gewerbliche Veranstaltungen werden mit 240 € abgerechnet.	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 19.07.2021

gez. Wittich Schobert (S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 21.07.2021

127. **Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung von Kehrbezirken**

Im Landkreis Helmstedt werden zum

01.01.2022

gem. §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger folgende Kehrbezirke für eine Bestellung ausgeschrieben:

10506, 10508, 10510, 10511, 10901 und 10906

Die Kehrbezirke liegen überwiegend im Bereich des Landkreises Helmstedt sowie teilweise in den Landkreisen Gifhorn und Wolfenbüttel sowie der Stadt Wolfsburg.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31.08.2021** abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 19.07.2021

Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
-Schornsteinfegerwesen-

Gez. Wagner

ABl.-Nr. 50 vom 21.07.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck